



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2021

Ausgabetag: 14.04.2021

Ausgabe: 05

Geltungs-
bereich:
Stadt
Werne

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung vom 14.04.2021 über die Widmung neu erstellter Straßen für den öffentlichen Verkehr hier: „Claudiusstraße“ und „v.-Eichendorff-Straße“ einschließlich einer Teilstrecke des in östlicher Richtung abzweigenden Verbindungsweges.
- Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für die Sparkasse an der Lippe Zweckverbandssparkasse der Städte Lünen, Selm und Werne.

Stadt Werne
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 14.04.2021

über die Widmung neu erstellter Straßen für den öffentlichen Verkehr

hier: „Claudiusstraße“ und „v.-Eichendorff-Straße“ einschließlich einer Teilstrecke des in östlicher Richtung abzweigenden Verbindungsweges

Aufgrund der Feststellung des Landes Nordrhein-Westfalen einer epidemischen Lage von bundesweiter Tragweite hat der Rat der Stadt Werne mit Beschluss vom 03.03.2021 gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW die Befugnisse des Rates auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die in der Anlage schraffiert gekennzeichnete Fläche der neu erstellten Erschließungsanlagen mit der Bezeichnung „Claudiusstraße“ und „v.-Eichendorff-Straße“ einschließlich einer Teilstrecke des in östlicher Richtung abzweigenden Verbindungsweges (Gemarkung Werne-Stockum, Flur 9, Flurstücke 1781 tlw., 1896 und 1898) wird mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung an als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die in der Anlage beigefügten Pläne sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Werne, 14.04.2021


Lothar Christ
Bürgermeister



Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lünen, Selm und Werne hat in ihrer Sitzung am 25.03.2021 folgende Neufassung der Satzung für die Sparkasse an der Lippe beschlossen:

SATZUNG

für die
Sparkasse an der Lippe
Zweckverbandssparkasse
der Städte Lünen, Selm und Werne

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse an der Lippe, Zweckverbandssparkasse der Städte Lünen, Selm und Werne, mit dem Sitz in Lünen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse an der Lippe führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Lünen, Selm und Werne.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen bis zu zwei Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsglieder beratend teil.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und die Städte und Gemeinden im Kreis Unna, die Stadt Dortmund, die Stadt Hamm, der Kreis Recklinghausen und der Kreis Coesfeld.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.2015 außer Kraft.

Lünen, den 25. März 2021

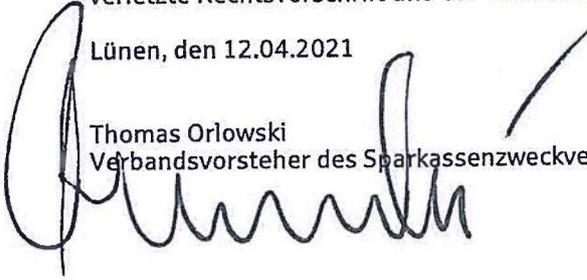


Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Neufassung der Satzung der Sparkasse an der Lippe wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Satzung mit Schreiben vom 07.04.2021 genehmigt.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 12.04.2021

Thomas Orlowski
Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes



Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de